

21.03.2024

Beschlussvorlage Nr.: 2024/046

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Außerplanmäßige Auszahlung für die Großtagespflegestelle Kielbeck/Hornig zur Weiterleitung der beantragten Landesförderung

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ausschuss für Jugend, Soziales, In-tegration und Teilhabe	nachrichtlich							
Verwaltungsausschuss	02.04.2024 -							
Rat	04.04.2024 -							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. stimmt einer außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 8.966,64 EUR für die Großtagespflegestelle Kielbeck/Hornig zur Weiterleitung der beantragten Landesförderung nach der Richtlinie zur Förderung des weiteren Ausbaus der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (RAT) zu.

Anlass und Ziele

Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung zur Weiterleitung einer erhaltenen Förderung an die Großtagespflegestelle Kielbeck/Hornig.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2024		
Produkt/Investitionsnummer: 3612512003		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	8.966,64 EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	8.966,64 EUR	EUR

Saldo	EUR	EUR
--------------	------------	------------

Begründung

Mit Datum vom 10.03.2020 hat die Stadt Neustadt a. Rbge. einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie zur Förderung des weiteren Ausbaus der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (RAT) bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde gestellt, zur Schaffung von 6 Tagespflegeplätzen für Kinder unter drei Jahren in einer Großtagespflegestelle.

Mit Zuwendungsbescheid vom 03.03.2021 wurden im Rahmen der Projektförderung zunächst Mittel in Höhe von 9.302,00 EUR bewilligt. Nachdem der Verwendungsnachweis bei der Region Hannover und dem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Hannover (RLSB) vorgelegt und geprüft wurde, wurde mit Bescheid vom 21.12.2023 die Zuwendungshöhe auf 8.966,64 EUR festgelegt.

Die Stadt hat nunmehr vom RLSB Mittel in Höhe von 8.675,53 EUR erhalten, die bisher im Haushalt nicht eingeplant sind. Das RLSB hat angekündigt die fehlenden Mittel in Höhe von 291,11 EUR in Kürze nachzureichen. Für die Weiterleitung dieser Mittel in Höhe von insgesamt 8.966,64 EUR ist daher eine außerplanmäßige Auszahlung gem. § 117 Abs. 1 Satz 1 NKomVG notwendig.

Gemäß § 117 Abs. 1 Satz 1 NKomVG ist eine außerplanmäßige Auszahlung nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar ist und ihre Deckung gewährleistet ist. Die zeitliche Unabweisbarkeit ist hier gegeben, da die Großtagespflegestelle die Gelder verauslagt hat, um in den Betrieb gehen zu können und bereits seit mehr als zwei Jahren auf die Zuwendung wartet. Die sachliche Unabweisbarkeit ist hier gegeben, da die Mittel für die Schaffung der Betreuungsplätze zwingend erforderlich waren.

Die Deckung erfolgt über die erhaltenen Mittel des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung (seinerzeit Landesschulbehörde).

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt ist lebenswert für alle. Wir sorgen für eine attraktive, zukunftsfähige und lebenswerte Stadt. Durch das Angebot der Kindertagespflege wird eine vielfältige und umfangreiche Betreuungslandschaft für Kinder in der Stadt Neustadt a. Rbge. gesichert.

Auswirkungen auf den Haushalt

Auswirkungen auf den Haushalt ergeben sich nicht, da es sich lediglich um eine Weiterleitung beantragter Fördermittel handelt.

So geht es weiter

Nach positivem Ratsbeschluss wird die Fördersumme in Höhe von 8.966,64 EUR an die Großtagespflegestelle ausgezahlt.

Sachgebiet 512 - Kindertagesbetreuung Verwaltung -